

Erläuterung zur Promotionsordnung der Semesterzeugnisse BM2

Gemäss Art. 17 Berufsmaturitätsverordnung 2015 werden Lernende mit ungenügenden Leistungen von der Schule provisorisch befördert und ggf. removiert. Die Promotionsordnung gilt im 1. Semester. Es gelten die folgenden Promotionsbestimmungen:

Definitive Promotion

Die Ausbildung wird in der BM 2 weitergeführt, wenn:

- der auf eine Dezimalstelle gerundete Mittelwert mindestens 4.0 beträgt,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

Ausschluss

Wer die Voraussetzungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird von der Ausbildung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn in einem Fach keine Zeugnisnote vorliegt. Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich.

Berechnung des Notenschnitts

Fach	Gewichtung
Deutsch	1/8
Französisch	1/8
Englisch	1/8
Mathematik	1/8
Finanz- und Rechnungswesen	1/8
Wirtschaft und Recht	1/8
Geschichte und Politik	1/8
Technik und Umwelt	1/8

Die Note des Fachs Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF) ist nicht promotionsrelevant.